

SATZUNG

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktion 21 – (Partizipation) Austria“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wien
- (3) Er versteht sich als gemeinsame Plattform aller Bürgerinnen und Bürger, die gemeinsam in Initiativen oder einzeln für eine wirksame Partizipation (Bürgerbeteiligung) in Österreich eintreten.
- (4) Unter wirksame Partizipation wird die Teilhabe der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an der Planung und Entscheidung von Vorhaben verstanden, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Struktur, die Steuerung, den Ablauf oder die Kontrolle des öffentlichen Lebens haben.
- (5) Der Verein agiert strikt überparteilich und unabhängig von parteipolitischen Programmen und Zielen und ohne Rücksicht auf eine etwaige parteipolitische Bindung einzelner Mitglieder. Er wird jedoch zur Erreichung seines Ziels auch auf politische Entscheidungsträger einzuwirken versuchen und zu deren Reaktionen kritisch Stellung beziehen.
- (6) Der Verein unterstützt seine Mitglieder in ihrer Forderung nach wirksamer Beteiligung, insbesondere hinsichtlich des rechtzeitigen Zugangs zu maßgeblichen Unterlagen und Informationen, der möglichst frühen Einbindung in die Planung von Vorhaben, des ehrlichen Informationsaustausches und der ergebnisoffenen Diskussion, nicht aber hinsichtlich des eigentlichen Anliegens einer Bürgerinitiative, sofern sich dieses nicht ausschließlich mit dem Vereinsziel deckt.

§ 2

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Ziel des Vereins ist
 - a) die Verankerung einer wirksamen Partizipation (Bürgerbeteiligung) in den Verfassungen des Bundes und der Länder,
 - b) die Implementierung geeigneter Schritte für eine wirksame Partizipation (Bürgerbeteiligung),
 - c) die Ermöglichung einer wirksamen Partizipation (Bürgerbeteiligung) durch Erlangung entsprechender Mittel (§ 3).
- (3) Die Erreichung dieses Ziels wird insbesondere durch öffentliche, insbesondere mediale Überzeugungsarbeit, durch Einflussnahme auf das Verhalten demokratisch gewählter Vertreter sowie durch Stärkung und Ausnützung direkt-demokratischer Möglichkeiten angestrebt.

§ 3

Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder,
- b) kostenlose Beistellung erforderlicher materieller und organisatorischer Ressourcen,
- c) wechselseitige Informationen persönlicher und medialer Art,
- d) Kontakte zu und Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen,
- g) Spenden und Unterstützungszuwendungen.

§ 4

- (1) Mitglieder können sowohl Bürgerinitiativen als auch (natürliche oder juristische) Einzelpersonen sein.

- (2) Bürgerinitiativen können als Verein oder als zweckdefinierte Personenmehrheit organisiert sein. Bei letzteren gelten die gesetzlichen Voraussetzungen über die Bildung und Vertretung von Bürgerinitiativen mit Ausnahme von Mindestzahlen sinngemäß. Als Mindestzahl gilt die Anzahl natürlicher Personen, die groß genug ist, um das öffentliche Interesse an einem konkreten kommunalpolitischen Ziel glaubhaft zu repräsentieren.
- (3) Einzelmitglied kann jede eigenberechtigte physische oder juristische Person sein. Sprecher oder Bevollmächtigte einer Bürgerinitiative können zugleich auch Einzelmitglieder sein.
- (4) Einzelmitglieder, die den zehnfache Mitgliedsbeitrag zahlen, gelten als unterstützende Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben.
- (6) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das vorbehaltlose Bekenntnis zu den in dieser Satzung enthaltenen Zielen des Vereins.
- (7) Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Bürgerinitiative ist
 - a) dass eine Bürgerbeteiligung an einem konkreten Vorhaben im Sinne des Vereinszieles angestrebt wird, diese aber nicht in zureichendem Maße stattgefunden hat,
 - b) zu diesem Vorhaben nicht bereits eine Bürgerinitiative im Verein vertreten ist (von dieser Bedingung kann der Vorstand begründete Ausnahmen zulassen).
 - c) die Unabhängigkeit von politischen Parteien, parteiähnlichen Gruppierungen oder offenkundig parteinahen Organisationen.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann über die in dieser Satzung gesondert und erschöpfend angeführten Rechte hinaus
 - a) seine Anliegen nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätzen und den vom Vorstand festgelegten Bedingungen auf der Homepage des Vereins darstellen,
 - b) auf die wie auch immer festgehaltenen Erfahrungen und die darauf fußende Beratung bei der Organisation von Bürgerinitiativen und bei verwaltungsrechtlich relevanten, mit Bürgerbeteiligung zusammen hängenden Vorgängen zurückgreifen,
 - c) bei seiner Forderung nach frühzeitiger, ehrlicher und ergebnisoffener Partizipation auf die Solidarität und nach Maßgabe des Möglichen und Zumutbaren auch auf die (insbesondere gegenüber den Medien) konkrete Unterstützung des Vereins zählen.
- (2) Jedem Mitglied obliegt über die in dieser Satzung gesondert und erschöpfend angeführten Pflichten hinaus
 - a) die Zahlung ihres für das jeweilige Kalenderjahr im vorhinein fälligen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags,
 - b) die Unterstützung des Vereinszieles nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei allen sich medial oder bei öffentlichen Veranstaltungen bietenden Gelegenheiten,
 - c) zur Erreichung des Vereinszieles nach Kräften beizutragen und keine Handlungen zu setzen, welche mit den Vereinszielen im Widerspruch stehen,
 - d) die wertschätzende Begegnung gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins,

- e) die Ausschöpfung aller vereinsinternen Mittel zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins vor der Befassung vereinsfremder Personen oder Instanzen.
- (3) Jedes Initiativen-Mitglied hat das Recht auf laufende Information über relevante Vorgänge im Verein und bei dessen Initiativen-Mitgliedern sowie die Pflicht, den Verein über die wesentlichen Vorgänge in seiner eigenen Initiative auf dem Laufenden zu halten.
 - (4) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (auf eigene Kosten) sowie das Recht auf Bezug allfälliger Mitteilungen des Vereins zu. Für derartige Mitteilungen ist der Verein berechtigt, die Abgeltung der mit der Versendung verbundenen Kosten bzw. allfälliger Kosten für Versendung per E-Mail zu verlangen.
 - (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
 - (6) Der freiwillige Austritt kann nur per 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
 - (7) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen den Vereinszweck, wegen fortgesetzt vereinschädlichen Verhaltens, wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen mehr als 1 Jahr rückständigen Mitgliedsbeitrags ausschließen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand kann weiters die Auswechslung von Sprechern oder Bevollmächtigten von als Initiativen organisierten Mitgliedern entweder wegen groben Verstoßes gegen den Vereinszweck, wegen fortgesetzt vereinschädlichen Verhaltens oder wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder auch, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass das Mitglied nicht (mehr) als Vertretung einer nicht in Vereinsform konstituierten Bürgerinitiative legitimiert ist, verlangen.
 - (8) Dagegen wie auch gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person oder Initiative Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben und bleibt bis zu deren endgültiger Entscheidung von allen Rechten und Pflichten suspendiert.
 - (9) Ungeachtet § 5 Abs. 8 kann der Vorstand ein mit seinen Zahlungspflichten säumiges Mitglied nach zweimaliger eingeschriebener (oder SMS- bzw. E-Mail-) Mahnung ohne weiteres Verfahren von der Mitgliedschaft ausschließen; dagegen ist außer dem Nachweis rechtzeitiger Zahlung kein Rechtsmittel zulässig.
 - (10) Die Rechte und Pflichten vernetzter (assoziierter) Organisationen oder Personenmehrheiten ergeben sich aus den mit diesen getroffenen, auf den Bestimmungen des § 6 fußenden Vereinbarungen.

§ 6

- (1) Mit Organisationen oder Personenmehrheiten (Bürgerinitiativen), die sich nur zu bestimmten Mitgliedsrechten und -pflichten bekennen wollen, können darüber gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Sie sind nicht Mitglieder, sondern gelten als vernetzte oder assoziierte Organisationen oder Personenmehrheiten.
- (2) Den verbindlichen Rahmen für solche Vereinbarungen legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer jeweils binnen 5 Wochen, mindestens jedoch in jedem geraden Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Ladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich von einem Mitglied oder Vereinsorgan zu unterbreiten.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind. In den letzten 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung einbezahlte Mitgliedsbeiträge sind durch entsprechende Zahlungsnachweise zu belegen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein alleinvertretungsberechtigtes Organ oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Nicht als Verein organisierte Bürgerinitiativen werden durch ihren ausgewiesenen oder sich aus der Unterschriftenliste ergebenden Sprecher oder dessen Stellvertreter, vertreten.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer neuerlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer neuerlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Der (die) Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Sitzung und verantwortet deren statutengemäßen Ablauf, bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung, stellt das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis fest und schließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie Einschränkungen der satzungsgemäßen Befugnisse des Vorstandes bedürfen überdies einer *Mehrheit der abgegebenen Stimmen* der als Initiativen organisierten Mitglieder.
- (11) Wahlen sind so durchzuführen, dass die Stimmabgabe für jede Funktion gesondert erfolgen kann, es sei denn, alle stimmberechtigten Anwesenden stimmen einer en bloc-Wahl ausdrücklich zu. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchzuführen. In jedem Fall von Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu bestimmende Los.
- (12) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, können Beschlussfassungen oder Wahlen, für die nur ein Bewerber zur Wahl steht, auch auf anderem Weg (z.B. Erheben der Hand) erfolgen.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein(e)/ihre Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.
- (14) Nur die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,

- c) Wahl bzw. Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer auf die Dauer bis zu der im jeweils übernächsten Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung, sowie über eine allfällige Enthebung der genannten Organe,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Satzungsänderungen und freiwillige Vereinsauflösung,
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich zur Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter dem Obmann (der Obfrau), deren Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Finanzreferent(in).
- (2) Der Vorstand überwacht die auf eine angemessene Verfolgung des Vereinszwecks abzielenden Tätigkeiten, insbesondere die Gestaltung der Homepage, wofür er eigene Administratoren bestimmen kann. Darüber hinaus nimmt er die ihm von der Satzung zugewiesenen Funktionen wahr.
- (3) Der Vorstand kann jede dieser Funktionen außer der des Obmanns/der Obfrau für die Dauer einer zeitweiligen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zuwählen, wofür die Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird der Vorstand durch Wegfall von Mitgliedern handlungsunfähig, kann ein(e) Rechnungsprüfer(in) eine Mitgliederversammlung zu dem ausschließlichen Zweck der Neuwahl oder Ergänzung des Vorstands einberufen.
- (5) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder währt vom Zeitpunkt der Wahl oder Zuwahl bis zu der im jeweils nächsten geraden Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von jedem beliebigen Mitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz führt analog der Mitgliederversammlung der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(in), bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- (10) In Fällen, in denen ein Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung untunlich ist, kann der Vorstand Beschlüsse im Wege nachvollziehbarer schriftlicher bzw. elektronischer Abstimmung fassen. Der Vorsitz ist dabei analog zu § 9 Abs. 8 zu führen.
- (11) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Entscheidungen, welche die laufende Geschäftsführung und die außerordentlichen Aktivitäten des Vereins betreffen.
- (12) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der ständigen Verantwortung für bestimmte Aufgaben betrauen.

§ 10

- (1) Der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke, die ihrer Natur nach Verbindlichkeiten begründen, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und des Finanzreferenten.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Obmann/die Obfrau bzw. Stellvertreter(in) in eigener Verantwortung alleine entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, widrigenfalls sie als nicht erfolgt anzusehen sind.

(3) Dem (der) Schriftführer(In) obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(4) Der (die) Finanzreferent(in) verantwortet die ordentliche Geldgebarung des Vereins.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei bis drei Rechnungsprüfer(innen). Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 12

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen hat der andere Streitteil binnen 14 Tagen ein zweites Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Über weitere binnen 7 Tagen erfolgende Aufforderung der beiden Schiedsrichter durch den Vorstand wählen die beiden Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins. Mit seiner Entscheidung ist der Rechtszug innerhalb des Vereins erschöpft.

§ 13

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen mangels anderer Vorschläge einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zufallen soll.

(2) An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen nur bis zur Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen verteilt werden. Darüber hinausgehendes Vereinsvermögen hat jedenfalls einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zuzufallen.

(3) Der letzte Vorstand hat die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

(1) Das Aktionskomitee ist das Exekutivorgan des Vereins; ihm obliegt **die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie** die nachhaltige Verfolgung des Vereinszwecks gemäß den von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.

(2) Die Mitglieder des Aktionskomitees werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

(3) Das Aktionskomitee ist dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Koordinator von sich aus zu bestimmen. Andernfalls bestimmt das Aktionskomitee formlos aus seiner Mitte einen Koordinator, der von den einzelnen Komitee-Mitgliedern über deren Aktivitäten laufend zu informieren ist. Er stellt das Bindeglied zum Vorstand dar. **Bei Meinungsverschiedenheiten im Aktionskomitee ist die Entscheidung des Vorstands einzuholen.**

(5) Innerhalb des Aktionskomitees sollen die Funktionen eines Mediensprechers, Behörden- und Politikersprechers, Mitgliederorganisation (Werbung, Unterschriftenaktion, Zusammenkünfte, Protestaktionen) und Informationsaufbereitung (Flugblätter, Internet etc.) bestimmten Personen zugeordnet werden.

§ 9

(1) Der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke, die ihrer Natur nach Verbindlichkeiten begründen, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Obmann (Stellvertreter) in eigener Verantwortung alleine entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(4) Der Kassier verantwortet die ordentliche Geldgebarung des Vereins.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei oder drei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 11

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen hat der andere Streitteil binnen 14 Tagen ein zweites Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Über weitere binnen 7 Tagen erfolgende Aufforderung der beiden Schiedsrichter durch den Vorstand wählen die beiden Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins. Mit seiner Entscheidung ist der Rechtszug innerhalb des Vereins erschöpft.

§ 12

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen mangels anderer Vorschläge einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zufallen soll.

(2) An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen nur bis zur Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen verteilt werden. Darüber hinausgehendes Vereinsvermögen hat jedenfalls einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zuzufallen.

(3) Der letzte Vorstand hat die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

